

Hygienekonzept im Kirchenkreis Bad Liebenwerda

Sup. Christof Enders, Präses Ralf Hellriegel

Stand: 25.02.2022

1. Theologische und rechtliche Grundlagen

Kirchliches Handeln ist die Antwort auf Gottes liebende und vergebende Zuwendung in Jesus Christus zur Welt. Es geht daher nicht um die Aufrechterhaltung bestimmter kirchlicher Veranstaltungen oder klassischer Formate um ihrer selbst willen, sondern um Gottesdienst in liturgischer und lebenspraktischer Form. Auch hier gilt das Wort des Paulus: „Niemand suche das Seine, sondern was dem anderen dient“ (1. Kor 10,24). Laut Martin Luther ist auch der Dienst am Nächsten ein Gottesdienst: „Wenn ein jeder seinem Nächsten diene, dann wäre die ganze Welt voll Gottesdienst.“ (WA 36, 340).

Angepasst an die spezifische Situation der Gemeinde legt der Gemeindegemeinderat durch Beschluss des Infektionsschutzkonzeptes fest, ob und wie verantwortlich Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden können. Dabei sind die verbindlichen Vorgaben (1.) einzuhalten, die Empfehlungen zu berücksichtigen (2.) sowie die örtlichen staatlichen Vorgaben zu beachten. Der Gemeindegemeinderat ist für die Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

2. Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer / Belehrung der Mitwirkenden

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden über die notwendigen allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Mundschutz sowie Husten- und Niesetikette durch Aushang informiert.

Alle Personen, die auf Seiten der Kirchengemeinde bei der Organisation des Gottesdienstes oder der kirchlichen Veranstaltung mitwirken, werden über diese Schutzmaßnahmen informiert und achten auf die Einhaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

3. Höchstgrenzen für Teilnehmende, Abstände, Impfungen und Tests

Gemäß Verordnung des Landes Brandenburg sind bei Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen (Kasualien, Gebete, Bibelkreise) die Hygienemaßnahmen durch die Kirche grundsätzlich selbst zu regeln. Das Hygienekonzept des Kirchenkreises sieht folgende Regeln vor:

Die **Plätze** werden so markiert, dass für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer nach allen Seiten ein Mindestabstand von 1 m sichergestellt wird. Familien/Angehörige eines Haushalts können selbstverständlich zusammensitzen.

Der **Abstand** der Gemeinde **zu Mitwirkenden** soll 3 m betragen.

Am **Eingang** und beim Verlassen der Kirche oder des Veranstaltungsraumes ist ein Abstand von 2 m einzuhalten. Der Einlass wird durch Ordnerinnen und Ordner geregelt.

Bei **Gottesdiensten** gibt nur der einzuhaltende Abstand die Teilnehmerhöchstzahl vor. Sitzen die Teilnehmenden auf festen Plätze gilt ein Mindestabstand von 1 m. Eine medizinische Maske ist die ganze Zeit über zu tragen. Tragen alle Teilnehmenden eine FFP2-Maske, kann auf die Abstandspflicht verzichtet werden.

Gemeindegang bei Gottesdiensten ist zulässig. Innerhalb von Kirchenräumen muss der Abstand zwischen den Teilnehmenden **mind. 2m** betragen. Auch beim Tragen von Masken darf in geschlossenen Räumen der Abstand beim Gesang nicht reduziert werden. **Unter freiem Himmel darf ohne Maske bei einem Abstand von 1,5m gesungen werden.**

Die freie kirchliche **Kinder- und Jugendarbeit** kann im Präsenzmodus nur dann durchgeführt werden, wenn vergleichbare Angebote durch die Regelung des Bundeslandes freigegeben werden.

Gemeindekreise u.ä. (= Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter bzw. Angebote der Ev. Erwachsenenbildung) sind in geschlossenen Räumen mit maximal 100 draußen mit maximal 250 Teilnehmenden möglich. Alle Teilnehmende benötigen einen aktuellen Test (3G verschärft). Sitzen die Teilnehmenden auf festen Plätzen, gilt ein Mindestabstand von 1 m. Tragen alle Teilnehmende eine FFP2-Maske, kann auf die Abstandspflicht verzichtet werden. [Ab dem 4. März 2022 gilt die 3G-Regel.](#)

Konzerte u.ä.(= Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter) sind nur mit 2G (Geimpft, bzw. Genesen) möglich. Die Veranstaltung ist dem Gesundheitsamt im Vorfeld anzuzeigen. Es ist ein für die Besucher deutlicher Hinweis auf die 2G-Regel notwendig. Die Masken- und Abstandspflicht entfallen. Eine Teilnehmendenliste ist zu führen. [Ab dem 4. März 2022 gilt die 3G-Regel.](#)

Regelmäßige Proben von **Chören und Posaunchören** können nur 2G stattfinden. Proben, die der direkten Gottesdienstvorbereitung dienen, sind unter bestimmten Bedingungen auch ohne 2G/3G zulässig (max. 1-2 Proben, kleines Ensemble, 2 m Abstand der Aktiven und 3 m von Zuhörenden).

Für einzelne Veranstaltungen und Kreise kann **optional die 2G-Regel** beschlossen werden. Es entfallen Abstands- und Maskenpflicht. Ansonsten sind vollständig Geimpfte und Genesene aber weiterhin zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen verpflichtet. Maskenpflicht, Abstandsgebot usw. sind von ihnen zu beachten. [Ab dem 4. März 2022 gilt die 3G-Regel.](#)

4. Teilnehmerlisten

[Die Kontaktnachverfolgung entfällt.](#)

5. Mund- und Nasenbedeckung

Grundsätzlich ist eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen. Die bei Veranstaltungen Mitwirkenden (z.B. Liturginnen und Liturgen sowie Kantorinnen und Kantoren) müssen keine Mund- und Nasenbedeckung tragen, sofern die Mindestabstände eingehalten werden können.

Zu weiteren Ausnahmeregeln siehe Punkt 1.2.

6. Kontakthygiene, Belüftung

Es entfallen alle Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt (im Gottesdienst z. B. Friedensgruß durch Händeschütteln). Die Berührung von Türen, Handläufen etc. sollte grundsätzlich vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird gewährleistet. Waschbecken werden – wo möglich - zugänglich gemacht; Türgriffe, Handläufe und weitere Kontaktflächen werden regelmäßig desinfiziert und Sanitäreinrichtungen öfter gereinigt.

Die Räumlichkeiten sind regelmäßig intensiv zu lüften.

7. Abendmahl

Wenn Abendmahl gefeiert wird, muss die Liturgin/der Liturg die Handhygiene sicherstellen (z. B. Hände waschen/desinfizieren oder Handschuhe), eine Mund- und Nasenbedeckung tragen und die Hostie berührungslos in die Hand der bzw. des Empfangenden legen. Die Kelchkommunion mit Gemeinschaftskelch unterbleibt. Einzelkelche sind möglich.

8. Kollektensammlung

Auf die Kollektensammlung in den Bankreihen wird verzichtet. Die Kollekte wird kontaktlos entsprechend den landeskirchlichen Vorgaben am Ausgang und nach jeweiligem Zweck getrennt gesammelt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die jeweils aktuelle Kollekte nach Kollektenplan auch online über die Internetseite der EKM zu spenden (<https://www.ekmd.de/service/spenden-kollekten/ihre-spende/?evangelische-kirche-in-mitteldeutsch-land/spende>).

9. Dauer kirchlicher Veranstaltungen

Der Veranstalter prüft, welche Möglichkeiten zur zeitlichen Begrenzung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen bestehen. Die Infektionsgefahr steigt mit der Länge der Veranstaltung. Deshalb sind kurze Formate und eine Begrenzung der Zeitdauer erforderlich.

10. Besondere Schutzbedürftigkeit

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Teilnehmenden z.B. in Seniorenkreisen, in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und bei der Seelsorge und die spezifische Situation vor Ort müssen berücksichtigt werden.

11. Regelmäßige gemeindepädagogische Arbeit und Freizeiten

Das Hygienekonzept für die gemeindepädagogische Arbeit wird Teilnehmern und Erziehungsberechtigten im Vorhinein bekannt gemacht. Bei minderjährigen Teilnehmern liegt eine Einverständniserklärung zur Teilnahme von den Erziehungsberechtigten unter den Bedingungen des Hygienekonzepts vor.

Material (z.B. zum Basteln) soll nur von einem Teilnehmer genutzt werden oder muss im Anschluss vor einer weiteren Nutzung desinfiziert werden.

Daher ist möglichst darauf zu verzichten, mehrfach nutzbare Gegenstände zu verwenden. Bei Bedarf kann auf das Mitbringen von eigenem individuellen Material (Stifte, Scheren, Bibeln u.a.m.) verwiesen werden. Beim gemeinsamen Spielen ist in besonderer Weise darauf zu achten, wie die Abstandsregelungen eingehalten und Schmierinfektionen vermieden werden können.

Veranstaltungen im Freien werden empfohlen.

12. Verwaltung und Gremien

Für die Gemeindebüros ist auf telefonische oder digitale Kontaktmöglichkeiten hinzuweisen. Der Schutz der dort arbeitenden Menschen ist zu achten. Sitzungen der Leitungsgremien, sofern sie nicht als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden können, sind unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes möglich.

Die Empfehlungen der Verbandsberufsgenossenschaft und die jeweils aktuelle Rundverfügung der EKM zu Hygienekonzepten der Kirchengemeinden sind zwingend zu beachten.